

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG, Hauptkanal links 88, 26871 Papenburg, beantragt die Verlängerung des Bodenabbaus im Nassspülverfahren mit einer Abbaumenge von ca. 800.000 m³ und einer Abbaufäche von ca. 85.000 m² auf dem Grundstück Gemarkung Herzlake, Flur 21, Flurstücke 2/6, 2/7 und 2/8.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um die Verlängerung des Abbauezeitraumes für eine bereits bestehende Sandabbaustätte bis zum 31.12.2027, um das noch vorhandene Sandvolumen auszuschöpfen. Abbauabläufe, Immissionsbetrachtungen, Verkehrsaufkommen usw. verändern sich nicht. Der Abbau soll wie geplant und genehmigt fortgesetzt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Sonstige nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Aufgrund der anthropogenen Überformung ist davon auszugehen, dass das raumtypische Artenspektrum der Flora und Fauna vertreten ist. Im Gewässer haben sich noch keine neuen Pflanzengesellschaften oder Tierpopulationen entwickelt.

Die nächsten gesetzlich geschützten Biotop (§ 30 BNatSchG-Biotop) befinden sich ca. 100 m nördlich des Planstandorts, eine Gefährdung erfolgt durch das Planvorhaben jedoch nicht. Die Bereiche zwischen dem Abbaugewässer und dem § 30-BNatSchG-Biotop wurden sogar gemäß den empfohlenen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsrahmenplans von Ackerland in extensiv genutztes Grünland umgewandelt.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 1 Abs. 4 i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 05.01.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat